

Ortsamt Hemelingen

-Amtsleitung-

Ortsamt Hemelingen • Godehardstraße 19 • 28309 Bremen

Senatskanzlei

Per Email



Auskunft erteilt

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bremen, 30.09.2016

## Beschlüsse zur Rechtsberatung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Hemelingen hat gestern drei Beschlüsse zur Rechtsberatung einstimmig gefasst:

### **1. Rechtswidriges Nicht-Erscheinen von Verwaltung –Rechtsberatung durch das Justizressort**

*In der Vergangenheit wurde regelmäßig die nach Ortsbeirätegesetz verpflichtende Anwesenheit der Verwaltung auf Einladung des Beirates nicht wahrgenommen. Welche Möglichkeiten hat der Beirat, seine Rechte durchzusetzen? Sind gerichtliche Anordnungen zur Durchsetzung der Rechte nach § 7 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter möglich? Wer darf und kann dies beantragen und welche Gerichte sind ggf. zuständig? Der Beirat Hemelingen beauftragt das Justizressort mit der Prüfung, wie und ob in Zukunft das Erscheinen der angefragten Verwaltung gewährleistet werden kann, ob Zwangsgelder anzuordnen sind, wer zu diesen oder anderen Maßnahmen berechtigt ist sollte mitgeteilt werden.*

### **2. Ignorierung von Fristen –Rechtsberatung durch das Justizressort**

*Im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter ist in §7 eine Frist von einem Monat für die Beantwortung von Fragen des Beirates gesetzt. Diese wird sehr selten eingehalten, auch die im Gesetz geregelte Form der einvernehmlichen Verlängerung der Frist wird fast nie in Anspruch genommen. Die Beantwortung nach mehreren Monaten, oder auch keine überhaupt keine Beantwortung von Beschlüssen und Nachfragen sind die Regel, nicht die Ausnahme.*

*Der Beirat beauftragt das Justizressort mit der Prüfung, wie die Rechte des Beirates in Zukunft durchzusetzen sind. Welche Mittel können wie in Anspruch genommen werden, kann ein Gericht angerufen werden, wenn ja, welches und wer darf dies tun? Können Zwangsgelder angeordnet werden? Wer erlässt entsprechende Bescheide?*

### **3. Rechte nach § 10 OBR –Rechtsberatung durch das Justizressort**

*Der Beirat bittet das Justizressort um Rechtsberatung zu den Möglichkeiten der Durchsetzung des § 10 OBR. Kann der Beirat Verkehrsberuhigung anordnen? Kann der Beirat die*

*Aufstellungsorte für Wertstoffsammelstellen festlegen und was passiert, wenn die entsprechenden Stellen dies ablehnen? Wenn ja wie und mit welchen Sanktionsmöglichkeiten?  
Die Nachfrage bezieht sich auf alle in § 10 benannten Entscheidungsrechte des Beirates.*

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe des Anliegens an das Justizressort zur weiteren Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



Ortsamtsleiter

Der Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen  
. Ortsamtsleitung -  
über  
die Senatskanzlei

Auskunft erteilt



Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
100/1033/008/002-4  
Bremen, 03.11.2016

**Beschlüsse des Beirats Hemelingen vom 29. September 2016 gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 BeirOG  
Ihr Schreiben vom 30. September 2016**

Sehr geehrter ,

die vom Beirat Hemelingen mit Beschlüssen vom 29. September 2016 an den Senator für Justiz und Verfassung gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

**1. Rechtswidriges Nicht-Erscheinen von Verwaltung:**

Die Frage geht davon aus, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen verpflichtet sind, auf Verlangen des Beirats in Beiratssitzungen zu erscheinen. Dies ergibt sich indes aus dem Wortlaut des Beiräteortsgesetzes (BeirOG) nicht eindeutig. Im Gegensatz zu dem, was Art. 98 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 4 Satz 5 der Landesverfassung für das Verhältnis Bürgerschaft – Senat regeln, spricht § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeirOG nicht von einem Recht des Beirats, dass Erscheinen von Behördenvertreterinnen und –vertretern zu verlangen, sondern nur davon, dass der Beirat Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige anhören kann. Nach meinem Kenntnisstand liegt dem mit einer Reform des Beiräteortsgesetzes befassten Ausschuss der Stadtbürgerschaft ein Antrag vor, der dies ändern würde.

Sofern man davon ausgeht, dass eine Pflicht von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Stellen, auf Verlangen des Beirats in den Beiratssitzungen zu erscheinen, besteht, könnte der Beirat vor dem Verwaltungsgericht Bremen mittels einer Feststellungsklage feststellen lassen, dass das

Nichterscheinen eines Vertreters oder einer Vertreterin einer bestimmten zuständigen Stelle in einer bestimmten Beiratssitzung rechtswidrig war (vgl. zur Möglichkeit des Beirats, eine Verletzung seiner kommunalen Mitwirkungsrechte durch Stellen der Stadtgemeinde Bremen im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage geltend zu machen, OVG Bremen, Urteil vom 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, zit. nach juris Rn. 28 – 34). Ob ein Rechtsanspruch des Beirats auf Erscheinen besteht ist jedoch – wie oben ausgeführt – nach gegenwärtigem Recht fraglich.

## **2. Ignorierung von Fristen:**

Der Beirat könnte vor dem Verwaltungsgericht Bremen mittels einer Feststellungsklage feststellen lassen, dass eine zuständige Stelle die Rechte des Beirats dadurch verletzt hat, dass sie die Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BeirOG nicht eingehalten hat (vgl. zur Möglichkeit des Beirats, eine Verletzung seiner kommunalen Mitwirkungsrechte durch Stellen der Stadtgemeinde Bremen im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage geltend zu machen, OVG Bremen, Urteil vom 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, zit. nach juris Rn. 28 – 34)..

## **3. Rechte nach § 10 BeirOG:**

Der Beirat hat die Möglichkeit, eine Verletzung seiner kommunalen Mitwirkungsrechte durch Stellen der Stadtgemeinde Bremen im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage geltend zu machen (OVG Bremen, Urteil vom 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, zit. nach juris Rn. 28 – 34). Dies gilt auch für eine Verletzung der Rechte aus § 10 BeirOG.

Eine Klagemöglichkeit gegenüber Stellen des Landes Bremen besteht dagegen nicht. Das BeirOG kann als Ortsgesetz keine Pflichten des Landes begründen (vgl. auch § 5 Abs. 3 BeirOG).

§ 10 Abs. 1 Nr. 10 BeirOG regelt, dass der Beirat über den Standort von Wertstoffsammelplätzen auf öffentlichen Flächen entscheidet. Eine eventuelle Verletzung dieses Rechts durch eine Stelle der Stadtgemeinde Bremen könnte durch eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen geltend gemacht werden.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen, für deren Anordnung nach § 45 StVO die Straßenverkehrsbehörde zuständig ist, kann der Beirat nicht anordnen. Die Straßenverkehrsordnung geht als Bundesrecht dem BeirOG vor (vgl. auch § 5 Abs. 4 Satz 1 BeirOG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████